

## Das Bordesholmische Brücheregister von 1619/ 20

Die mit dem Jahr 1606 einsetzenden Bordesholmischen Amtsrechnungen weisen neben den vielfältigen Einnahme- und Ausgabelisten, neben den aufschlußreichen dorfweisen Aufstellungen der Hufner, Kätner oder Bödner und den für die meisten Jahrgänge erhaltenen umfangreichen, teils bislang kaum erschlossenen Beilagen noch eine ganz besondere Rubrik auf: die Brücheregister. „Brüche“ waren Straf gelder, die der vor dem „Ding und Recht“ als schuldig Befundene an die Herrschaft zu zahlen hatte, er wurde als „brüchfällig“ erkannt.<sup>1</sup>

Schon in dem ersten Jahrgang von 1606, dann fortgesetzt nach einer Lücke in den Jahrgängen seit 1615/ 16 sind die Brücheregister eine reichhaltige Quelle, will man Näheres über das Leben der Menschen im alten Amt Bordesholm erfahren.

Natürlich leiden diese Belege unter einer grundsätzlichen Schwäche: wir hören nur von Streit, Schlägereien, Unzucht und anderen unerfreulichen Dingen. Wenn ein Hufner dem anderen aus Brüderlichkeit aushalf, eine Frau selbstlos einen kranken Nachbarn pflegte oder man fromm zur Kirche ging, so berichtet darüber keine Akte, obwohl es solches damals sicher nicht seltener gab als heute.

Wenn wir für unseren engeren lokalen Raum auch nur wenige Bruchstücke als Belege haben, so dürfen wir doch aus den reichhaltigen Zeugnissen anderer Regionen, die etwa in Form von Lebensbeschreibungen, Dramen usw. auf uns gekommen sind, auch für unser Amt Bordesholm annehmen, daß nicht nur Raufbolde und Wüstlinge in diesem lebten. Wir müssen uns also die andere, die nicht in Dokumenten überlieferte Seite der Geschichte jedenfalls in den Grundzügen stets hinzudenken, allein aus den Akten läßt sich nur selten ein vollständiges Bild der Vergangenheit gewinnen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Karl-Sigismund Kramer, Volksleben in Holstein, Kiel 1987, S. 41 ff.; im einzelnen die Amtsprotokolle (LAS Abt. 106, Nr. 112 ff.) und Amtsrechnungen (LAS Abt. 106 AR Bord., Nr. 1606 ff. mit Lücken).

Mit dieser notwendigen Einschränkung dürfen wir nun an die Quellen herangehen. Als Beispiel wurde das Brücheregister des Rechnungsjahres 1619/ 20 herausgegriffen, das im folgenden vollständig wiedergegeben sei.<sup>2</sup>

### **Brüche**

- (1)<sup>3</sup>Bey dem zu Newemunster Ao 1619 gehaltenem Gilde<sup>4</sup>, hatt Lahens Schlötell ein Knechtt, Jasper Schulten mit einem Stuhle geschlagen Worüber einer Augustin Schröder geheisen, dem Schlötell zugesprungen vndt, ohne einige Vhrsach, den Schulten mit einem Meßere in Rugken gestochen, Also, das ehr auch, nach dem erlangten stiche alß baldt todts vorfahren, Vndt als nun vor gehaltenem Dinge von dem Balbierer welcher die Wunde besichtigt<sup>5</sup>, ist eingezeuget, das der endtleibter nicht von den schlagen, sondern der zugefügten Wunde ableibigh geworden, Ist der Schröder vor den Theter, Schlötell aber wegen des anfanges vndt der darauff erfolgeten schlegen Vnserm g:f: vndt herrn vffzudingen niederfelligh [also schuldig] erkandt, gibtt 4 Thaler.
- (2)Vff Heinrich Brocksteden Holztheill 1 kleine Buche gehawen gibtt 1 Orth<sup>6</sup>.
- (3)Vff Eggerdt Stangen holztheill sein 5 Junge Buchen gehawen, Weiln ehr aber keinen Theter machen können, Ist ehr Theter geplieben vnd gibtt 2 Thaler.
- (4)Tim Lucht ein Inste<sup>7</sup> hat, außer Ehe, mit einer ledig Persohn Vnzucht getrieben 10 Thaler.

<sup>2</sup> LAS Abt. 106 AR Bord., Nr. 1619/ 20.

<sup>3</sup> Die Numerierung vom Verfasser eingefügt.

<sup>4</sup> Vermutlich der Gildetag zu Pfingsten.

<sup>5</sup> Der Barbier versah damals auf dem Land die medizinischen Dienste.

<sup>6</sup> 1 Orth entspricht einem viertel Taler, siehe Lorenzen-Schmidt, Kleines Lexikon alter schleswig-holsteinischer Gewichte, Maße und Währungseinheiten, S. 44 und 50.

<sup>7</sup> Insten hatten kein Eigentum an Haus und Land, sie waren, zumeist Arbeiter oder Handwerker, Mieter.

# Brüche.

Von dem zu Kerrenmeister A:  
1619. gehaltenen Buch. So ist dieses Buch  
billig zu kaufen, das man die besten mit  
einem Buche gegeben. Von dem einen  
die besten die besten gegeben. Das Buch  
ungefährlich ist, es ist ein gutes Buch, das  
die besten mit einem Buche in die besten  
weisen ist, das oft zu kaufen ist, man  
kann es nicht kaufen, das alle mit  
den gehaltenen Dingen von dem Buche  
welcher die besten ist, es ist ein gutes  
das der besten nicht zu kaufen  
sondern der besten von dem Buche  
geworden ist. Das Buch ist von dem Buche  
die besten aber es ist ein gutes Buch, das  
man nicht kaufen kann, das man  
nicht kann zu kaufen und zu kaufen  
kann, es ist ein gutes Buch.

4 Gulen.

Das Buch ist ein gutes Buch, das  
man nicht kaufen kann, das man  
nicht kann zu kaufen und zu kaufen  
kann, es ist ein gutes Buch.

1 Dng.

Ein Buch ist ein gutes Buch, das  
man nicht kaufen kann, das man  
nicht kann zu kaufen und zu kaufen  
kann, es ist ein gutes Buch.

2 Gulen.

10 Gulen.

1 Gulen.

17 Gulen 1 Dng.

Erste Seite des Bruchregisters von 1619/ 20 (LAS Abt. 106 AR Bord.)

- (5) Ehler Selmer hatt Hans Graven<sup>8</sup> ein blaw [sprich: blau] Auge geschlagen 1 Thaler.
- (6) Claweß [sprich: Claus] Mewes im Sachsenbande<sup>9</sup> hatt Johan Schaden Vnwahrheit beschuldigett vndtt lügen gestraffet, aber nicht beweisen können<sup>10</sup> ½ Thaler.
- (7) Johan Schade hatt Clawes Mewes hernach Lügen gestraffet 1 Orth.
- (8) Hans Schmidt ist Heinrich Bulcken angefallen mit einem Meßere vndt hatt Ihme durch die Kleider gestochen ½ Thaler.
- (9) Johan von Aken hatt Leneke Teden ein Finster eingeschlagen. 1 Thaler.
- (10) Detleff Bruggemans Weib hatt Hans Brandt vor einen Dhieb geschulten, aber nicht erwiesen ½ Thaler.
- (11) Jochim Bekman hatt Detleff Bruggeman blodigh geschlagen 1 Orth.
- (12) Hans Konagell hatt einen Brieff von dem Herrn Oberhoffmeistern gehen Schirensehe vberbringen sollen<sup>11</sup>, vndt sich darin hinleßigh bezeiget 2 Thaler.
- (13) Jacob Kack [sprich: Kaak] hatt aus Jochim Maeßen Hoffstete, ohne erlangten Verlaub, 2 Pferde, so Maes von seinem Korne geschüttet, muthwilligh genohmmen vndt Ihme sonst vor einen Schelm geschulten, doch nicht erwiesen 1 Thaler.
- (14) Detleff Grave hatt Clawes Selmer das Auge blaw geschlagen 1 Orth.
- (15) Hans Sinningh hatt Jochim Brüningh mit einem Meßere die drey fürsten Fingers in der Linken handt Lamb gestochen 1 ½ Thaler.
- (16) Frens Kack ein Knecht hatt Clawes Luchtt mit einer Lehe [Sense] am Arme schaden zugefügett ½ Thaler.
- (17) Hans Grunestein ein Knecht hatt Jochim Schmidt vor

<sup>8</sup> Wörtlich „Grauen“, das „u“ sprich „v“, im folgenden ebenfalls stets „v“ geschrieben.

<sup>9</sup> Die Vogtei Sachsenbande in der Elbmarsch gehörte zum Amt Bordsesholm.

<sup>10</sup> Diese oft vorkommende Wendung zeigt, daß bei unbewiesener Beschuldigung der Beschuldigende brüchfällig wurde.

<sup>11</sup> Der Oberhofmeister, ein Beamter des Herzogs, hatte vermutlich einen Brief für die streitbaren von Bockwoldt auf Gut Schierensee, mit denen es ständig Rechtshändel gab, aufzugeben, der vom herzoglichen Untertan Konagell als Bote überbracht werden sollte.

<i>einen Schelm vndt Tüdderdhieb geschulten</i>	<i>1 ½ Thaler.</i>
<i>(18)Clawes Kack hat Heinrich Wiesen blüdig geschlagen auch sonst seiner Frawen Zauberey halber bezichtiget, aber nicht erwiesen</i>	<i>1 Thaler.</i>
<i>(19)Heinrich Ripe hatt Jürgen Widtmake mit einem Beile die Sehne an der Rechten handt vorletzet</i>	<i>1 Thaler.</i>
<i>(20)Hans Rese ein Knecht hatt Eggerdt Wacker in der Brust verwundet</i>	<i>1 Orth.</i>
<i>(21)Jochim Ripper hatt ein Weib vom Nettlesehe, so, Zauberey halber, aus dem Pretzer gepiete entwichen, wieder Vorbott vffgenohmmen vndt heimlich gehauett</i>	<i>1 Thaler.</i>
<i>(22)Hans Westpfahl hatt Catrine Beusters geschwengertt, auch dieselbe darauff geehliget, vff welchen fall die Brüche pfleget zugelindert werden, aus Vnvormugenheit</i>	<i>5 Thaler.</i>
<i>(23)Hanß Delffes zu Milckendorff, Als ehr, Nebenst Marx Ripern daselbst befehliget worden, einen Vngefährlichen Bericht, der Mast halber, so vff demselben Veldtmarcke noch vorhanden, einzubringen, hatt ehr zwahr daßelbe, so durch Gottes Gnade noch befunden, ganz vorleuchnett vndt künlich außgesagett, das nichts vorhanden gewesen, welches man aber hernach bey der Besichtigungh anders gespührt, Alß das hirein ein Vntrew gemercket, ehr auch deßwegen zu Dinge niederfellig geworden<sup>12</sup>, brüchett</i>	<i>3 Thaler.</i>
<i>(24)Clawes Lucht hatt sich in diesem ebenermaßen vorlauffen, gibtt aus Armuth</i>	<i>½ Thaler.</i>
<i>(25)Im vorschienen Sommer ist in Heinrich Köhlers Holtztheill zum Rumohr in der Brennenhorst ein Stubbe angezündett, welch fewel sich bey der warmen Zeit in dem Laube vndt Hölm also erweitert, das in die 30 grüne [also lebende] Büchenbeuhme angezündet vndt vnten mit Brandt bescheidiget worden, Vndt obwohl die Anzündungh von Ihme vorleuchnet, sich auch daher zur Vffdingung nicht bekennen wollen, Ist ehr doch zum Hüter seines Holtztheils erkandt vndt derwegen, zu beßerung des schadens, vorthielet, Brüchet demnach</i>	<i>8 Thaler.</i>

---

<sup>12</sup> Die Mast bestand vor allem aus Eicheln und Buchen, deren Menge sollte Delfs also einschätzen.

- (26) Maricke Ripers ist zum Kyell von Peter Röpken zu falle gebracht [unehelich geschwängert] worden, gibbt vor Ihre Persohn, weiln ehr nicht anhero gehörigh 4 Thaler.
- (27) Clawes Selmer hatt Ehler Graven mit einem Meßer in der Schulter gestochen. 1 Thaler.
- (28) Jasper Horn hatt Jasper Krey das Gesicht blaw geschlagen 1 Orth.
- (29) Clawes Stave hatt Clawes Holm im Arm vorwundett, welcher hernach todts vorfahren, Als aber vor offentlichem Gerichte eingezeuget worden, das die erlangte Wunde nicht ein Fahrwunde gewesen, sondern die Hauptader des Armes sey vorletzt vndt der Patient also, durch viell blutend vndt vorwahrlosungh vorsehen worden, auch das ehr, nach langer Zeit, erst vorstorben, Ist ehr Vnserm g:f: vndt herrn vffzudingen niederfelligh geworden, Vndt obwolll Ihme anfangklich die Vffdingungh vff 60 ml [das wären 20 Thaler] angesetzt, ehr aber endlich auch daruber tödtlich hingangen, Ist doch vff vndertheniges dhemütiges supplicieren [Bitten] deßen Mutter Vnser g:f: vndt herr, besage Ih:f:g: schreiben No. 3<sup>13</sup> zur midtleidlichkeit bewogen vndt Ihr daher, in ansehungh Ihrer Vnvormugenheitt, die Bruche gelaßen zu 10 Thaler.
- (30) Pawell Butenschon hat dem Gilde zu Newemunster mit Zerhawungh der Meybeuhme vndt Stöhlen gewaldt gethan 1 Thaler.
- (31) Hans Stute im Grosenbleke hatt Claws Voß mit einem Meßer in Rugken gestochen ½ Thaler.
- (32) Carsten Schram hatt Marike Schlodtfeldes zu falle gebracht vndt geehligett 8 Thaler. Armuth.
- (33) Marx Storningh hatt 6 blöcke Ackers geheurett vndt wieder Vorbott, das darauff gewachsenes Korn wegk geführt 4 Thaler.
- (34) Jasper Schnor hatts Ihme, ohne Vorwißen der Beambten, vorheurett, aus Armuth 1 Orth.
- (35) Heinrich Neve hatt Clawes Lerschen ein Schwein abgeschlagen vndt begraben 3 Thaler.
- (36) Detleff Kühle ein geehligter hatt Clawes Wiesen Weib

---

<sup>13</sup> Vermutlich ein Hinweis auf eine Beilage.

- zu Lütkenflindtbegek angemuhett, mit Ihme den Ehebruch zu treiben, welches ehr vor Gericht, vndt das ehr durch den Trunck dazu sey vorleitet worden, gestanden, deßwegen ehr zur vffdingungh vorthielett worden, brüchet 20 Thaler.
- (37) Heinrich Luchtt Huefener hatt 1 Büche, so halb gelöset gewesen vndt dadurch vom Winde herunter gesturzett worden, ohne erholeten Vorlaub, angegriffen, deßwegen ehr vffzudingen ist niederfellig erkandt 1 Thaler.
- (38) Marx Ripper zu Milkendorff hatt eine Junge Eiche  $\frac{1}{4}$  dick in der Ehrden abgehawen 2 Thaler.
- (39) Wibke Wineken im Carspell Newemunster hatt Anke Heschen ein Loch im Heubte geschlagen, dingett mitt 1 Orth.
- (40) Alberdt Todts Weib ist Anke Bockholdes angefallen vndt Ihr den Arme blaw geschlagen  $\frac{1}{2}$  Thaler.
- (41) Tim Schaex[?] hatt Anke Wittorfen ein Loch im Heubte geschlagen 1 Thaler.
- (42) Hans Norden hatt Leneke Luchten zu falle gebracht, ehr 10 thl. das Weib 5 Thal. thuen 15 Thaler.
- (43) Clawes Delffes hatt von Jasper Schnoren ein stücke Ackers geheuret vndt das Korn wieder Vorbott davon geführt 2 Thaler.
- (44) Hans Köhler zum Rumohr hatt in seiner Koppell beim Hohen Mohr eine Büche an: vndt eine twele [Astgabel] von einer Büchen abgehawen, wie dan, durch sein Kollbrennen, etliche Büchen beuhme durch fewel [spricht: Feuer] sein vorletzt worden, gibtt 3 Thaler.
- (45) Hans Gnutzman hat bey niederfellung seines außgewiesenen Fewerbauhms eine kleine Büche mit niedergestürtzett 1 Orth.
- (46) Detleff Rese hatt den Hirten zum Bißehe bey der Hüde geschlagen  $\frac{1}{2}$  Thaler.
- (47) Jürgen Söhrman hat von Jasper Schnorn Acker geheuret vndt wieder Vorbott angegriffen 1 Thaler.
- (48) Ancke Schipmans eine Dirne hatt Tim Luchten beschuldigett, als solte ehr vff den Clostergrunden geschossen haben, aber nicht erwiesen, 1 Thaler.
- (49) Peter Martensen Mawerman hatt sich, bey vorfertigung der Closter Arbeit, wie auch Clawes Beyer,

<i>muthwilligh bezeigt, Jeder 1 Thl. sein</i>	2 Thaler.
<i>(50)Anke Augustins hatt wieder furstlich Vorboth Patienten verbunden vndt vor den ersten Bandt dem Balbierer Claves Quetzen [?] nicht gegeben<sup>14</sup></i>	1 Thaler.
<i>(51)Dieterich Martensen hatt ebenermaßen, dem furstlichem Befehlige zuzolge, wegen verbundener Patienten, vor den ersten Bandt nicht gegeben, So hatt ehr Ihn ehrenrüh- righ angegriffen aber nicht erwiesen, zusammen</i>	3 Thaler.
<i>(52)Hans Rese zu Negenharry hatt einen Büchen bauhm, so Marx R[o/e?]sen außgewiesen worden, angehawen vndt das Polholtz wegk geführett</i>	½ Thaler.
<i>(53)Jochim Ficke ist Claves Schmidt mit einem Spiese vberfallen</i>	½ Thaler.
<i>(54)Frens Schlötell hatt Claves Beyer ein blaw auge geschlagen</i>	½ Thaler.
<i>(55)Die sembtlichen Eingeseßene des Dörffes Wackenbeg- ke (am Rand ergänzt: dehrer Zehen vorhanden), haben, ohne wißen der Herschafft, wieder altes Herkommen, A- cker vndt Wischlandt aus der gemeinen Weide genom- men, vnter sich heimlich außgetheilet vndt zu Ihren Hue- fen gelecht, In meinungh den Eigenthumb solches Landes sich zuzueigenen vndt ein Lyrbe[?,Lesung unsicher] dar- aus zu machen, deßsen weder Huefener noch Kötener sich bißhero nicht vnterstehen dürffen, derwegen sie sembtlich, solcher eigenwilligen Thetlicheit halber, über dehme, das ein ieder von solchem Lande die gepührliche Heure Jehr- lich an gelde geben soll, niederfelligh geworden vndt brü- chen in gesambtt, aus vnvormugenheit</i>	5 Thaler.
<i>(56)Der BaurVoigt Claves Lucht, dehme ein solches zu clagen gepührett, hatt selbiges vorschwiegen, daher ehr absonderlich brüchet mitt</i>	1 Thaler.
<i>(57)Claves Ehlers vndt J[unge].Hans Rese daselbst haben vnter sich Landt vortauschet, deßwegen sie niederfelligh geworden vndt geben zusammen</i>	½ Thaler. Armuth.
<i>(58)Hans Ehmken hatt 1 Buche ¼ dick gehawen gibtt</i>	3 Orth.

---

<sup>14</sup> Der Barbier hatte offenbar durch herzogliches Privileg das Vorrecht der ersten Behand- lung Verletzter.



5  
1743  
Jahr  
Jahr

Die sambthigen Cingessenen des dāstos  
alla bewahrt haben, ofen ersehen der zugehört  
erudas also forkommen, neben andt. die  
Landt and der gemeines Landt. geschicktes,  
wie sie sambthig andgerichtet sind zu  
Lohnen. die zu sein gelöst, in einmündel  
Jahreszeit solches Landt sich zu befinden  
Landt in Lohn den andt Jahressen. die  
nach zu sein und Abtiner sich bester nicht  
untersagen dinsten. Die voren sie sambr  
Lohn, solches eigenwillig. geblieben fallen,  
den Lohn, das ein andt den solches  
Landt der zugehörig. die in Lohn an Gold  
gaben soll, und einjährig. der andt best  
in geseht, die dinstmündig.

5. Galen.

Die dinstmündig. Lohne dinst, die ein  
solches dinstmündig. Jahr soll  
Lohneszeiten, die in ofen abfindend. die  
nicht

1 Galen.

Landt. Eigen dinst. Die dinst dinst  
gaben dinst sich Landt dinstmündig. die  
die und einjährig. gewend. die dinstmündig.

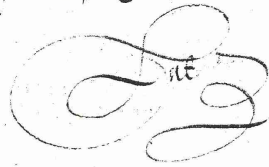
1/2 Galen. dinstmündig.

Landt. dinstmündig. die 1/2 die der  
Lohn dinst

3 Dinst.

Landt. dinstmündig. die 1/2 die der  
Lohn dinst

1/2 die

 die  
7. dinst. 3 Dinst.

(59)Marx Drewes hatt 1 Eiche gefellet, brüchett	½ thl.
(60)Eggerdt Rese ein Knecht hatt Margrete Brandes, so vorhin beschlaffen gewesen, zu falle gebracht <sup>15</sup> , gibtt	7 Thaler.
(61)Das Weib aus Armuth	3 Thaler.
(62)Detleff Kack ist bey nachtlicher weile in Catrine Kackes Hause [ein]gefallen vndt derselben mit schleglen gedrawett	2 Thaler.
(63)Jasper Beckman hatt eine sohre [trockene, also tote] Eiche niedergefellet	½ Thaler.
(64)Jürgen Post zu Blohmendahl, wegen niederfellungh einer sohren Buche	1 Orth. Armuth.
(65)Detleff Harders hatt gleichsfals eine sohre Büche gehawen	½ Thaler.
(66)Eggerdt Stange hatt eine twele von einer Buchen gehawen vndt dadurch der Buchen schaden zugefügett, gibtt deßwegen	½ Thaler.
(67)Junge Heinrich Brocksteden hatt zwo grüne Buchen gefellet	2 Thaler.
(68)Jochim Stange hatt 1 sohre Büche gehawen	½ Thaler.
(69)Johan Mohr hatt Catrine Vulsteden zu falle gebracht, vor sich	10 Thaler.
(70)Das Weib	5 Thaler.
(71)Detleff Planteböken ein Knechtt hatt Tim Sellen das gesicht braun geschlagen	½ Thaler.
(72)Detleff Reimers Ebtibinnen Man von Lütkenflintbegk <sup>16</sup> hatt Jasper Horn vndt Clawes Wiesen 4 Eichen Bretere heimlich entführett brüchet aus Armuth	1 thl.
(73)Magdalene Mohrs hatt Margrete Schlütters 2 Hüner entwendett	½ thl.
(74)Hans Steffens hatt beim Ahlbrogke einen büchen Zelgen abgehawen	1 Orth.
(75)Marx Prien einen alten büchen Stubben abgehawen	1 Orth.
(76)Otto Heidtman einen alten Eichen stubben gefellet	1 Orth.
(77)Hans Rixen zu Boenhuesen vor eine gefellete Eiche	1 Thaler.
(78)Wulff Rixen eine sohre Eiche niedergehawen	½ thaler.

<sup>15</sup> Margrete Brandes war also schon einmal unehelich geschwängert worden.

<sup>16</sup> Also ein Untertan des Klosters Itzehoe, dem ein Teil von Kleinflintbek gehörte.

Man wagen ein alt Ding  
offen, angesetzt mit \_\_\_\_\_ 1 Duf.

Sein Buchen setz einen Wind,  
fallen Fingerbeigen wieder vor,  
ein aus; dem Wind ferner ge,  
nicht Ding, alle zu begeben die  
Lese abgucken, gef. mal, ab,  
offen, angesetzt mit \_\_\_\_\_ 3 Duf.

Man die, alt Ding, gef. ge,  
fallen, an, angesetzt \_\_\_\_\_ 1 Duf.  
Lese, Dache, setz ein alt  
Lese, gef. an \_\_\_\_\_ 1 Gulen.

Man die, alt Ding, gef. ge,  
Lese, Dache, setz ein alt  
Lese, gef. an \_\_\_\_\_ 1 Duf.

Die Fingerbeigen des Daches, gef.  
Lese, Dache, setz ein alt  
Lese, gef. an \_\_\_\_\_ 1 1/2 Gulen.  
Lese, Dache, setz ein alt  
Lese, gef. an \_\_\_\_\_ 1 Gulen, 3 Duf.

Summe aller Bücher  
5. Gul. 3. Duf.

184 Gulen, 1 Duf.

Die letzte Seite des Bruchregisters.

(79) Jochim Schwegers 1 Junge Buche gefellet	½ thaler.
(80) Marx Luchtt, wegen niederhawungh einer Eichen	1 Thaler.
(81) Marx Wichman eine alte Buche gehawen, bruchett mit	1 Orth.
(82) Jochim Beckman hatt einen Windtfallen Buchenbauhm wieder Vorbott, wie auch 1 vom Winde herunter gesturtzte Büche, Welcher zu behueff des Closters abemerckett, ohn Vorlaub, vffgehawen, deßwegen	3 Orth.
(83) Detleff Vulstede eine Eiche gefellet, aus Armuth	1 Orth.
(84) Clawes Ratke hatt eine alte Eiche gehawen	1 Thaler.
(85) Marx Rese 1 alte Buche gefellet	1 Orth.
(86) Jochim Köhler hatt 1 Eiche gehawen vndt den stubben angezündet	1 ½ thl.
(87) Die Eingeseßene des Dorffes Eyerstede, dehrer Sieben haben, ohne wißen der Herschafft, eingehegett, ieder 1 Orth machen	1 thaler. 3 Orth.

**Summa aller Brüche                      184 Thaler. 1 Orth.**

Das Brücheregister soll in diesem Zusammenhang im wesentlichen für sich sprechen, eine Deutung jeder einzelnen Sache würde hier zu weit führen.

Dennoch mögen einige Überlegungen angebracht sein. Zunächst stellt sich die Frage nach der Häufigkeit der verschiedenen Vergehen. Folgende Liste mag, wenn sie auch nicht nach strengen juristischen und statistischen Regeln erstellt wurde, eine erste Übersicht zu geben.

#### Häufigkeit bestimmter Vergehen

1. Unerlaubtes Holzfällen/ Baumschädigung	26 Fälle
2. Gewalt, Schläge, Messerstiche u.ä.	23 Fälle
3. Beschuldigung ohne Beweis, Beleidigung, Hausfriedensbruch	10 Fälle
4. Unzucht, Ehebruch	8 Fälle
5. Verletzung der Ordnung in Flur und Wald	

(unerlaubte Rodung, Einkoppelung, Verpachtung u.ä.)	8 Fälle
6. Untreue gegen die Obrigkeit, Nachlässigkeit bei Diensten, Aufsässigkeit, Verletzung von Privilegien u.ä.	7 Fälle
7. Diebstahl (Vieh, Bretter u.ä.)	3 Fälle

Wie auch in späteren Jahren nehmen also die „Holzbrüche“ zahlenmäßig den größten Raum ein, gefolgt von den ebenfalls sehr häufigen Gewalttaten, während Fälle von Unzucht, Verletzung der Flurordnung, Untreue u.ä. doch, auf das ganze Amt Bordesholm bezogen, jedenfalls nicht „an der Tagesordnung“ waren. Erstaunlich ist auch die sehr geringe Zahl von Diebstählen, nur 3 Fälle in einem Jahr, was auf eine gewisse Achtung des Eigentums des Anderen schließen läßt, wie sie etwa in Skandinavien noch heute üblich ist.

Unerlaubtes Holzfällen und körperliche Gewalt in allen Variationen waren damals also weit verbreitet. Die Schilderung der Gewalt-Fälle läßt erahnen, wie schnell man mit den Fäusten zur Hand war und wie oft und offenbar ohne besondere Scheu zu Messer, Sense oder Spieß gegriffen wurde, sicher oft aus ganz nichtigen Anlässen. Diesen Eindruck bestätigen auch die Brucheregister der anderen benachbarten Jahrgänge, die Zeit war anscheinend noch sehr roh, das Messer und die Faust saßen, besonders wenn die „Ehre“ bedroht schien, nur locker in Gürtel und Tasche.

Die Amtsrechnungen lassen erst nach den Kriegen und Nöten des 17. Jahrhunderts – 1627/ 1643/ 1658 Besetzungen und Plünderungen – ein Nachlassen der alten Grobheit und Rauflust erkennen, erst dann scheinen sich Obrigkeit und Kirche langsam mit ihrem mäßigen Bestreben durchgesetzt zu haben.

Weiteren Aufschluß bietet eine Auflistung der Höhe der Brüchen, die ein ganz anderes Bild als oben zeigt:

## Strafmaße bestimmter Vergehen<sup>17</sup>

1. Unzucht eines Verheirateten mit einer Verheirateten (Fall 36)		20 Thaler
2. Schwere Körperverletzung mit Todesfolge (29)		20
3. Unzucht eines Verh. m. Lediger (4)		10
4. Schwängerung einer ledigen Frau (26, 42, 69/70)	Mann	10
	Frau	5
5. dito, jedoch mit anschl. Ehe (22, 32)	Mann	5a bis 8a <sup>18</sup>
	Frau	-
6. Schwängerung einer schon „Beschlafenen“ (60)	Mann	7
	Frau	3a
7. Vernachlässigter Dienst, Untreue gegen die Obrigkeit, Aufsässigkeit, unerl. Beherbergung (12, 21, 23, 49, 56)		1 bis 3
8. Vandalismus, schwere Körperverletzung (9, 30, 15, 19)		1 bis 1,5
9. Verletzung mit Messer o.ä. (8, 16, 20, 27, 31, 53)		meist 0,5
10. Beschuldigung ohne Beweis (6, 7, 10, 13, 17, 18, 48, 51)		meist 0,5
11. Blaues Auge, Schläge, braun und blau geschl. (46, 5, 14, 54, 11, 18, 28, 40, 71)		meist 0,5

### Holzbrüche:

1. Kleine oder tote Bäume	meist 0,5
2. Normale Bäume	meist 1
3. Stubben gerodet	0,25

Die sonstigen Brüche richteten sich bei materiellen Schäden offenbar nach der Schadenshöhe, so bei unerlaubt verpachtetem Acker von 0,25 bis 4, bei Viehdiebstahl von 0,5 bis 3 Thaler.

---

<sup>17</sup> Für diese Aufstellung können einige Fälle nicht berücksichtigt werden. Bei mehreren Delikten in einem Fall kann oft die Summe nicht sicher einem einzelnen Delikt zugeordnet werden; in anderen Fällen hängt die Höhe der Brüche offenbar vom jeweils verursachten materiellen Schaden ab (z.B. 33, 34, 43, 47, 35, 73, 72).

<sup>18</sup> a = Armut halber ermäßigt.

Die Liste der Brüche-Höhen gibt uns ein klares Bild der damaligen Rechtsauffassung. Neben der schweren Körperverletzung mit Todesfolge sind alle Vergehen gegen die Sittlichkeit mit den mit Abstand höchsten Brüchen belegt: 20 Thaler, eine damals sehr hohe Summe (z.B. kostete 1627 ein gutes Pferd rund 10 Thaler), mußte der verheiratete Detlef Kühl für den Ehebruch mit der Frau von Klaus Wiese aus Kleinflintbek berappen, eine Summe, die ihn neben der öffentlichen Bloßstellung schwer getroffen haben wird.

Systematisch abgestuft folgen die weiteren Strafen: Unzucht mit bzw. Schwängerung einer ledigen Frau schlug nur noch mit 10 Thalern zu Buche, wobei die Frau ggf. 5 Thaler extra zu zahlen hatte; wurde anschließend doch geheiratet, „vff welchen fall die Brüche pflieget zugelandert werden“ (22), waren nur noch 5 bis 8 Thaler vom Mann zu zahlen, von der Frau nichts. War die Geschwängerte dagegen schon früher „beschlafen“, wurde die Brüche bezeichnenderweise für den Mann von 10 auf 7 Thaler verringert.

Weit abgeschlagen von diesen Strafen folgen die übrigen Vergehen. Während Untreue gegen die Obrigkeit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen offenbar noch als recht erheblich angesehen wurde, erscheinen aus heutiger Sicht die sämtlich um nur 0,5 Thaler liegenden Brüche für brutale Messerstiche in den Rücken, blaue Augen und „braun und blau“-Schlagen als sehr milde Strafen. Das belegt die schon oben geäußerte Ansicht, daß in der damaligen Zeit körperliche Gewalt üblich und als nicht sonderlich strafwürdig angesehen wurde.

Dasselbe gilt für die Holzbrüche, die anscheinend eine Art Kavaliersdelikt darstellten. Bei den damals teils noch großen Waldungen waren heimliche Rodungen und Fällungen offenbar an der Tagesordnung und wurden nur gering gestraft.

Auch für die Landwirtschaftsgeschichte unseres Amtes finden sich im Brücheregister einige interessante Angaben, die zusammen mit weiteren Stellen aus den Amtsrechnungen und Amtsprotokollen einmal ein besseres Bild der früheren Flurordnung ergeben können. Folgende Notizen erscheinen es wert, festgehalten zu werden:

- für das in seinem Holzteil (also seinem Anteil am Wald, der „gemeinen

Weide“) gelegte Feuer wird, obwohl seine Unschuld betuernd, der Besitzer Heinrich Köhler aus Rumohr haftbar gemacht, weil er „Hüter seines Holtztheils“ sei. Obwohl alles Hartholz der Herrschaft gehörte, hatte Köhler also eine eigentumsähnliche Sorgepflicht für seinen Wald (25).

- die Hufner durften ohne Erlaubnis kein Land verpachten, wie mehrere Fälle zeigen (33, 34, 43, 47); auch Tausch war verboten (57).

- besonders aufschlußreich ist der Fall 55: Alle 10 Hufner von Wattenbek haben ohne Erlaubnis, „wieder altes Herkommen“, aus der gemeinen Weide, also dem Wald, Äcker und Wiesen gerodet und zu ihren Hufen gelegt. Zurückgeben müssen sie es allerdings keineswegs, sondern es wird, neben nur ½ Thaler Brüche je Hufner, vor allem die „gepührliche Heure“ fortan verlangt, also die übliche Pacht. Dieser Vorgang bestätigt die schon oft genannte Ansicht, daß in dieser alten Zeit „wilde“ Rodungen oft vorkamen und die Herrschaft solche jedenfalls nicht hart bestrafte. Die gesonderte Bestrafung des Bauervogtes (56), dem eigentlich eine Anzeige des Vorganges oblegen hätte, zeigt seine zwischen Obrigkeit und Dorfschaft gelagerte Stellung, wobei er in diesem Fall klar zu seinen Dorfgenossen gehalten hatte.

. einen ähnlichen Fall haben wir vermutlich in 87 vor uns, wo es von den Eiderstedern heißt, sie hätten „ohne wissen der Herschafft eingehegett“.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die Bordesholmischen Brücheregister viele das damalige Leben erhellende Angaben enthalten. Eine systematische Auswertung der älteren Amtsrechnungen und Amtsprotokolle, beispielsweise für die Zeit bis 1720, könnte sehr viel Aufschlußreiches bringen und viele heute noch offene Fragen klären.